

## SATZUNG



**KLEINGÄRTNER**

im Stadtverband Nürnberg

## Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen  
„Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Eine Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V. wird empfohlen. Weitere Mitgliedschaften zu Verbands- und der Kleingärtnerei dienlichen Zwecken sind möglich.

## §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §3 Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.

- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
  - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die Verbindung zur Natur zu erhalten.
  - c) Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter, Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Nürnberg abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages gem. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (Generalpachtvertrag) sowie die Erhaltung sozialer Pachtpreise, um allen Bevölkerungsschichten die Anpachtung eines Kleingartens zu ermöglichen.
  - d) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.
  - e) Fachliche Beratung der Pächter/innen durch eigene ausgebildete Fachberater/innen.
  - f) Ausbildung von Fachberater/innen in Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Fachkräften.
- (3) Der Verband fördert die Funktion des Kleingartenwesens als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Verbands zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

## § 4

### Gliederung des Stadtverbandes

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind in Kleingartenvereinen (Zweigvereine) zusammengefasst.
- (2) Der Verband gliedert sich grundsätzlich auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg in Bezirke. Die Errichtung und Auflösung eines Bezirks sowie die Festlegung oder Änderung der in der Zuständigkeit des Bezirks liegenden Flächen erfolgt durch Beschluss des Verbandsvorstands.
- (3) Den Bezirken werden durch den Verbandsvorstand Kleingartenvereine/Zweigvereine (Kleingartenanlagen) zugeordnet. Die Vereine können in das Vereinsregister eingetragen oder nicht eingetragen sein. Die Eintragung in das Vereinsregister ist anzustreben.

## § 5

### Mitgliedschaft beim Stadtverband

- (1) Der Verband besteht nur aus Einzelmitgliedern, die volljährig sein und einen guten Leumund haben müssen. Die Aufnahme als Mitglied in den Verband ist grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein möglich.

Der Verband bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft, die sich zu den in § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

- a) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Der Antrag ist einzureichen:
- b) über den zuständigen Kleingartenverein in der Geschäftsstelle des Stadtverbandes.
- c) beim zuständigen Kleingartenverein, wenn der Erwerb der Mitgliedschaft im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausstellung eines Unterpachtvertrages für eine Gartenparzelle, oder ausschließlich mit der Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein steht.
- d) Das Mitglied kann nur in einen Zweigverein des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. Mitglied sein.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstandsvorstand. Ist zugleich entsprechend Ziff. 1 Satz 1 die Mitgliedschaft in einem

Kleingartenverein erforderlich, steht dem Kleingartenverein das Vorschlagsrecht zu. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.

- (2) Der Kleingartenverein hat den Abschluss eines Unterpachtvertrages für eine Gartenparzelle im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle des Verbandes und gemäß den Vorgaben des Verbandes vorzubereiten. erfolgt ausschließlich durch den Vorstandsvorstand. Bei Abschluss eines Unterpachtvertrages und für die Dauer des Unterpachtverhältnisses muss der Pächter zugleich Mitglied eines Kleingartenvereins und des Stadtverbandes sein. Die Ausstellung eines Unterpachtvertrags für eine in einer im Generalpachtvertrag mit der Stadt Nürnberg aufgeführten Kleingartenanlage darf grundsätzlich nur an Mitglieder erfolgen, die ihren dauernden Wohnsitz in der Stadt Nürnberg haben. Berechtigte Ausnahmen müssen durch den Vorstandsvorstand genehmigt werden.
- (3) In der Regel kann jedes Mitglied nur einen Kleingarten pachten.

- (4) Die Vertreterversammlung des Verbandes kann Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden aus Gründen der Verbandsorganisation unter Wahrung der DSGVO verarbeitet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist ohne eine dies erlaubende Rechtsgrundlage unzulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen der DSGVO sowie die gesonderten Datenschutzerklärungen.

## § 6

### Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises durch den Stadtverband.

## §7

### Beendigung der Mitgliedschaft beim Stadtverband

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt  
Dieser ist spätestens zum 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr zu erklären.
  - b) bei Aufgabe des Gartens (Kündigung Beendigung des Unterpachtvertrages), wenn von dem Unterpächter nicht um Fortbestehen der Mitgliedschaft im Verband nachgesucht wird.
  - c) durch Tod des Mitglieds
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste

- e) durch Ausschluss aus dem Verband
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme rückständiger Forderungen.

## § 8

### Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Verbandsvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
- a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verband in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist
  - b) oder für den Verband unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

## § 9

### Ausschluss aus dem Stadtverband

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:
- a) durch eigenes Verschulden den Verband schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Verbandes oder des Kleingartenvereins ein untragbares Verhältnis schafft.
  - b) durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt, insbesondere strafrechtliche Tatbestände verwirklicht, z. B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigungen, körperliche Gewalt usw.

- c) gegen den Generalpachtvertrag, gegen Satzung, Gartenordnung oder Unterpachtvertrag und Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt
  - d) trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Garten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb einer schriftlich der in der Mahnung gesetzten Frist behebt.
  - e) den ihm verpachteten Garten einer anderen Person ohne Zustimmung des Vorstandes -auch unentgeltlich- überlässt.
  - f) gegen sonstige Vorschriften, etwa dem Satzungszweck, der kleingärtnerischen Nutzung oder dem Bundeskleingartengesetz verstößt sowie
  - g) aus im Übrigen wichtigen Gründen ein Festhalten an der Mitgliedschaft für den Stadtverband unzumutbar ist, insbesondere wenn das Mitglied die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 nicht mehr erfüllt.
- (2) Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich in Textform zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in Textform unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen.
- (3) Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zum Verbandsausschuss zulässig. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich in Textform beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ruht die Mitgliedschaft. In der Sitzung des Verbandsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Aussprache zu geben. Ein weiterer Einspruch zur Vertreter-

versammlung ist nicht zulässig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

## § 10

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag und Umlagen für Einzelmaßnahmen, deren Höhe jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages von Mitgliedern mit Unterpachtvertrag je Mitglied festgesetzt werden können.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlage werden von der Vertreterversammlung beschlossen.

Für Mitglieder, für die kein Unterpachtverhältnis für einen Kleingarten besteht, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Beitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig und ist über den Kleingartenverein, dem das Mitglied angehört, innerhalb des vom Verband vorgegeben Termin an den Verband zu entrichten.

- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende des Verbandes sind beitragsfrei und von der Pflicht zur Erbringung der in Leistungen gem. § 6, 6a der Gartenordnung festgelegten Leistungen befreit.
- (4) Mitgliedsbeiträge für den Verband und den jeweiligen Kleingartenverein (Zweigverein), Versicherungsbeiträge, Wassergeld, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und insbesondere Pachten sowie andere geldliche Leistungen sind in einen Betrag zum an

dem durch den jeweiligen Kleingartenverein (Zweigverein) festgesetzten Zahlungstermin an diesen zu entrichten

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen nach der Satzung, Gartenordnung und Unterpachtvertrag obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Verbandes in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Mitglieder haben dem Verband unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten mitzuteilen.
- (6) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
  - a) bei den Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen und ein Amt zu übernehmen.
  - b) über die Kleingartenvereine oder Organe des Verbandes Anträge und Beschwerden an den Vorstand zu richten

## § 11

### Organe des Stadtverbandes

- (1) Die Vertreterversammlung
- (2) Der Verbandsausschuss
- (3) Der Vorstand
- (4) Die Revisoren
- (5) Die Beiräte
- (6) Der Geschäftsführer

## §12

### Wahlen, Beschlüsse und Versammlungen eines Organes des Stadtverbandes

- (1) Für Beschlüsse und Wahlen gilt:
  - a) Die Verbandsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsorgans, darunter mindestens drei Viertel der tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Dies gilt nicht für die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine).
  - b) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.<sup>41</sup> Beschlüsse über Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entschieden werden.
  - c) Für die Wahlen hat das Verbandsorgan einen Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt.
  - d) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine entsprechende für einen der Kandidaten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
  - e) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstands muss geheim verdeckt erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn die Vertreterversammlung dies

mehrheitlich beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

- f) Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Versammlung des Stadtverbandes nicht anwesend ist, sofern die Zustimmung für die Wahl in Textform vorliegt. Eine zusätzliche Annahme der Wahl ist in diesem Fall nicht erforderlich.
  - g) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Das zur Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans berechnigte Organ kann vor der Einberufung der Versammlung oder Sitzung beschließen, an der Versammlung oder Sitzung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung oder Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungs- oder Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen.

Das zur Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans berechnigte Organ kann vor der Einberufung der Versammlung oder Sitzung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungs- oder Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte in der Versammlung oder Sitzung nur auf elektronischem Weg ausüben können.

Das zur Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans berechnigte Organ legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung oder Sitzung und die Form der Stimmabgabe vor der Versammlung oder Sitzung durch Beschluss fest.

In der Einladung zu der Versammlung oder Sitzung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

- (3) Über den Verlauf einer in der Satzung vorgesehenen Versammlung oder Sitzung und über die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm dem Protokollanten<sup>49</sup> und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Teilnahmeberechtigten grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, auf Verlangen auch in Papierform.
- (4) Das zur Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans berechnete Organ kann beschließen, dass ein Beschluss dieses Verbandsorgans außerhalb einer Versammlung oder Sitzung gefasst wird. Der Beschluss ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Versammlung oder Sitzung des Verbandsorgans berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom zur Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans berechnete Organ festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Versammlung oder Sitzung des Verbandsorgans stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom zur Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans berechnete Organ festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.<sup>50</sup> Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens die gleiche Zeitspanne betragen, wie die für eine ordnungsgemäße Einladung zu der Versammlung oder Sitzung des Verbandsorgans geltenden Einladungsfrist betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern des entsprechenden Verbandsorgans zur Kenntnis zu bringen und in einem Protokoll niederzulegen.

Das Protokoll ist von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

- (5) Die Regelungen des Abs. 1 a) und 1 c) gelten nicht für die Organe des Stadtverbandes gem. § 11 Abs. 4 bis 6.

### § 13

#### Die Vertreterversammlung des Stadtverbandes

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1 BGB.
- (2) Die Vertreterversammlung findet grundsätzlich jeweils innerhalb des 1. Halbjahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie am spätestens 15. Tag vor der Versammlung
- a) bei den Mitgliedern des Vorstands an die letzten von dem jeweiligen Vorstandsmitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten,
  - b) bei den Vorsitzenden der Kleingartenvereine an die letzten von dem jeweiligen Kleingartenverein dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten,
  - c) bei den Delegierten an die letzten vom dem jeweiligen Kleingartenverein oder dem Delegierten selbst dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten des Delegierten verschickt worden ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Vertreterversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der an der Vertreterversammlung teilnahmeberechtigten Personen oder 10 % der Mitglieder des Verbandes dies unter

Angabe von Zweck und Gründen in Textform beantragt. Diese Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Eingang der Beantragung durchgeführt werden.

- (4) Alle Anträge, zu denen bei der Vertreterversammlung Beschlüsse gefasst werden sollen, sind in der letzten Verbandsausschusssitzung vor der Vertreterversammlung in Textform und mit Begründung beim Verbandsauschuss einzureichen und durch das Gremium den Verbandsauschuss zu beraten. Anträge können von allen Mitgliedern und allen an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen gestellt werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können in die Tagesordnung der Vertreterversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Vertreterversammlung abgegebenen Stimmen der Dringlichkeit zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderung, auf Beitragserhöhung, Umlagenerhebung, Vorstandswahl und Vorstandsabberufung, Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (5) Die Vertreterversammlung besteht aus:
- a) den Vorstandsmitgliedern des Verbandes
  - b) dem 1. Vorsitzenden jedes Kleingartenvereins, den Kassier (Zweigvereins), die im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden können.
  - c) den gewählten Delegierten der in den jeweiligen Kleingartenvereinen zusammengefassten Mitglieder des Verbandes, welche soweit in dem jeweiligen Kleingartenverein mehr als 100 Mitglieder des Verbandes zusammengefasst sind. Für je angefangene 50 Mitglieder ist ein Delegierter entsprechend § 21 Abs.

6c) zu wählen, wobei die ersten 100 Mitglieder unberücksichtigt bleiben. Diese Delegierten dürfen nicht dem Vorstand des Kleingartenvereins angehören. Vereine bis zu 50 Mitgliedern können auf Antrag und Beschluss der Vertreterversammlung einen Delegierten zugesprochen bekommen. Maßgebende Mitgliederzahl für die Anzahl der Delegierten ist die letzte Beitragsabrechnung des Verbandes an den Kleingartenverein.

- d) den aktuellen Beiräten des Verbandes
- e) den Revisoren
- f) dem Geschäftsführer

Die unter d) bis f) Genannten haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht in der Vertreterversammlung. Das Rederecht kann ihnen nur durch den Versammlungsleiter erteilt werden.

- (6) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) Alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ersatzrevisors, der Delegierten des Verbandes zum Verbandstag des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. Dieser Wahlzeitraum gilt auch für alle Organe mit Ausnahme des Geschäftsführers des Verbandes und die Vorstände der Kleingartenvereine
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
  - f) Änderungen der Satzung

g) Änderungen des Verbandszweckes

- (7) Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem anderen Vorstandsmitglied.

## § 14

### Der Verbandsausschuss des Stadtverbandes

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten des Verbandes sowie über Angelegenheiten, die alle Kleingartenvereine (Zweigvereine) betreffen, wird ein Verbandsausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand des Verbandes einberufen und tagt je nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (2) Der Verbandsausschuss muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mehr als ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich in Textform unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) den Vorstandsmitgliedern des Verbandes
  - b) dem 1. Vorsitzenden jedes Kleingartenvereins sowie den Kassierern (Zweigvereins), die im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied des Kleingartenvereins vertreten werden können
  - c) den aktuellen Beiräten des Verbandes
  - d) den Revisoren
  - e) dem Geschäftsführer

Die unter c) bis e) Genannten haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht. Das Rederecht kann ihnen nur durch den Versammlungsleiter erteilt werden.

- (4) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
- a) Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Verbandes und der Kleingartenvereine (Zweigvereine)
  - b) Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder, Revisoren und der weiteren Organe des Verbandes.
  - c) Festsetzung der Aufnahmegebühr
  - d) Vorbereitung der Vertreterversammlung
  - e) Erlass und Änderung der Gartenordnung

## § 15

### Vorstand des Stadtverbandes

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) 2. Schatzmeister
  - e) Schriftführer
  - f) Fachberater
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand des Verbandes wird von der Vertreterversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine wirksame Wieder-

oder Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer durch Amtsniederlegung, Tod oder Ausschluss als Mitglied aus seinem Amt aus, so ergänzt die Vertreterversammlung den Vorstand um das fehlende Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode. Die Mitglieder des Vorstands können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder der Vertreterversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Sitzungen der Verbandsorgane in Textform zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand des Verbandes hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Leitung des Verbandes, der Vertreterversammlung, der Verbandsausschusssitzung
  - b) Verwaltung des Verbandsvermögens inklusive der Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Verbandes und Durchführung aller Geldgeschäfte im Rahmen der Verbandsführung
  - c) Abschluss von Pachtverträgen über Kleingartenland und anderen Verträgen im Interesse des Verbandes
  - d) Führung von Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Behörden
  - e) Aufnahme der Mitglieder und Ausstellung sowie Unterzeichnung der Unterpachtverträge für die einzelnen Gartenparzellen, wobei diese Aufgaben delegiert werden können.
  - f) Überwachung der Kleingartenvereine (Zweigvereine) hinsichtlich der Einhaltung des Generalpachtvertrages, Gartenordnung sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses
  - g) Entscheidung über die Aufnahme Errichtung eines neuen oder Anerkennung eines bereits bestehenden

Kleingartenvereins (Zweigvereins) in den Verband als  
Zweigverein des Verbandes sowie die Aberkennung  
der Eigenschaft als Zweigvereins des Verbandes

- h) Festlegung der örtlichen Bereiche der Bezirke
- i) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen  
Gemeinschaftsfragen
- j) Beschlussfassung und Entscheidung in Fällen nach  
§ 28 dieser Satzung
- k) Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Beratung,  
außergerichtlichen Tätigkeit sowie ggf. gerichtlichen  
Tätigkeit durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss

(7) Der Vorstand des Verbandes kann bestimmte Aufgaben  
organisatorischer Art zur Erledigung ganz oder teilweise  
delegieren.

(8) Die Geschäftsführung des Verbandes erfolgt nach einer  
vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung.

(9) Der Vorstand des Verbandes tritt mindestens monatlich, im  
Übrigen nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1.  
Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes  
Vorstandsmitglied einberufen. Ferner ist er einzuberufen,  
wenn vier seiner Mitglieder dies beantragen.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich  
ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden in jedem  
Fall ersetzt. Die satzungsgemäß bestellten Vorstands-  
mitglieder und andere für den Verband ehrenamtlich  
Tätige, können eine Aufwandsentschädigung nach  
Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG  
erhalten.

- (11) Die Ausübung von Kassengeschäften durch Vorsitzende ist nicht zulässig, alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## §16 Beiräte

- (1) Beiräte sind ein Organ des Verbandes und beratend tätig.
- (2) Die Beiräte werden vom Vorstand berufen. Diese zeichnen sich durch besondere Sach- oder Fachkenntnis, Erfahrungen oder einer besonderen Zugehörigkeit zur Kleingärtnerei aus. Eine Mitgliedschaft im Stadtverband ist nicht erforderlich.
- (3) Beiräte nehmen nach Maßgabe des Verbandsvorstandes an dessen Sitzungen sowie an der Vertreterversammlung teil. Diese besitzen ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht. Das Rederecht kann ihnen nur durch den Versammlungsleiter erteilt werden.
- (4) Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden; sie werden durch den Vorstand festgesetzt.
- (5) Die Tätigkeit der Beiräte endet, wenn deren Aufgabe, zu welcher sie hinzugezogen wurden, endet oder spätestens durch Abberufung durch den Vorstand.

## § 17

### Die Revision des Stadtverbandes

- (1) Von der Vertreterversammlung werden drei Revisoren gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder. Die Revisoren nehmen an der Vertreterversammlung und an den Verbandsausschusssitzungen teil. Sie können nach Bedarf auch beratend zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Kassenbücher sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Verbandsmittel zu prüfen.
- (3) Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen die Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Verbandes.
- (4) Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand vorzulegen ist. Die Revisoren erstatten in der Vertreterversammlung Bericht.
- (5) Die Tätigkeit der Revisoren ist grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Sie können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten; diese wird vom Vorstand festgesetzt.

## § 18

### Geschäftsstelle des Stadtverbandes

- (1) Zur Führung der Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit hauptamtlichen Angestellten besetzt ist. Der Geschäftsstelle steht der

Geschäftsführer vor. Nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes, bearbeitet der Geschäftsführer in Ausführung dieser Satzung, der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses die laufenden Geschäfte.

- (2) Über die Anstellungs- und Vergütungsverträge für hauptamtliche Angestellte der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an der Vertreterversammlung, den Sitzungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes beraten teil.

## § 19

### Auflösung des Stadtverbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

## § 20

### Kleingartenvereine des Stadtverbandes (Zweigvereine)

- (1) Die Einzelmitglieder des Verbandes sind jeweils in Kleingartenvereinen (Zweigvereine) zusammengefasst.
- (2) Die Kleingartenvereine haben das Recht, die besonderen Angelegenheiten ihres Bereiches im Rahmen dieser

Satzung, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in ihren Mitgliederversammlungen selbständig zu regeln. Sie sind berechtigt, in ihrer Mitgliederversammlung eigene Vereinsbeiträge festzulegen. Die Satzung der Kleingartenvereine darf nicht gegen die Satzung des Verbandes verstoßen.

- (3) Soweit die Kleingartenvereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im steuerlichen Sinne unterhalten bzw. besondere Tätigkeiten ausüben, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Verbandes fallen, handeln sie als selbstständige Vereine in eigener Verantwortung.

## § 21

### Die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) In jedem Kleingartenverein und (Zweigverein) findet jährlich, spätestens innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom Vorstand des Kleingartenvereins mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
- (2) Der Vorstand des Kleingartenvereins kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Verbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

- (3) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine sind mindestens acht Tage vorher in Textform beim Vorstand des Kleingartenvereins einzureichen. Im Übrigen ist § 13 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder des Verbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Kleingartenvereine teilzunehmen.
- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes des Kleingartenvereins
  - b) Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren für den Kleingartenverein
  - c) alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, der Delegierten des Kleingartenvereins zur Vertreterversammlung des Verbandes
  - d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes des Kleingartenvereins
  - e) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über §6 Gartenordnung hinausgehen
  - f) Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. besondere Tätigkeiten, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Verbandes fallen, wie z. B. Vereinsheime usw.
  - g) Auflösung des Kleingartenvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des

Verbandes.

- h) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Kleingartenvereins bedarf es dann nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Vereins erfolgt ist. In diesem Falle gilt der Kleingartenverein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Die Mitgliedschaft der in dem Kleingartenverein zusammengefassten Einzelmitglieder im Verband bleibt davon unberührt.
- (8) Hinsichtlich der sonstigen Beschlussfassungen und der Wahlen sowie für die Leitung einer Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine gilt § 12 entsprechend.

## § 22

### Vorstand der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) Der Vorstand der Kleingartenvereine besteht in der Regel aus dem
- a) Vorsitzenden
  - b) Vorsitzenden
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
  - e) Fachberater
- (2) Je nach der Größe der Vereine kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht oder vermindert werden.

- (3) Für die Vertretungsbefugnisse des Vorstands gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Der Vorstand der Kleingartenvereine wird von der deren jeweiligen Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so erfolgt die Zuwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand des Kleingartenvereins hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Vereins und der Mitgliederversammlung
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins (Zweigvereins), der Vertreterversammlung des Verbandes, des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes
  - c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung, des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger Regelungen
  - d) fristgerechte Abrechnung der im vierten Quartal erhobenen Verbandsbeiträgen und Pachtgebühren/an den Verband
  - e) Vorschlag an den Verbandsvorstand oder dessen Beauftragten hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern im Zusammenhang mit der Vergabe von Gartenparzellen innerhalb des Vereins. Abwicklung der Übergaben mit den dafür festgelegten Unterlagen und in der festgelegten Reihenfolge

- f) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Vereins, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Verbandes unterliegen
  - g) Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Vereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln
  - h) an den Sitzungen der Vertreterversammlung gemäß §13 Abs. 5c teilzunehmen
  - i) an den Sitzungen des Verbandsausschusses gemäß 14 Abs. 3c teilzunehmen
- (6) Die Geschäftsführung der Vereine erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsführung des Verbandes.
- (7) Der Vorstand des Kleingartenvereins tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Verbandsvorstand dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet durch einfache Mehrheit. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (8) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige, können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten; sie werden von der Mitgliederversammlung des

## Kleingartenvereins festgesetzt

- (9) Die Ausübung der Kassengeschäfte durch Vorsitzende ist unzulässig.
- (10) Vorstandsmitglieder von Kleingartenvereinen (Zweigvereinen) können auf Antrag des Vorstandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie den Interessen und Zielen des Verbandes schaden, durch eigenes Verschulden den Verband schädigen, oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Verbandes oder des Kleingartenvereins ein untragbares Verhältnis schaffen.

## § 23

### Revision der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) Von der Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine werden zwei Revisoren gewählt; sie sind keine Vorstandsmitglieder. An den Sitzungen des Vorstandes können sie nach Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 17 vorzunehmen. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 24 Auflösung des Kleingartenvereins (Zweigvereins)

Bei Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kleingartenvereins an den Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 25 Eigentumsbegriff

- (1) Gemeinschaftseinrichtungen, die vom Kleingartenverein oder dessen Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch eigene finanzielle und materielle Beiträge errichtet worden sind oder errichtet werden, sind Eigentum des Kleingartenvereins (Zweigvereins) und durch diesen zu unterhalten bzw. auf eigene Kosten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (2) Über diese Gemeinschaftseinrichtungen übt der Verein die volle Versicherungs- und Verkehrssicherungspflicht aus. Der von dem Eigentum ausgehende Schaden geht uneingeschränkt zu Lasten des Kleingartenvereins.

## § 26 Generalpachtvertrag

Der Inhalt des zwischen der Stadt Nürnberg und dem Verband bestehenden Generalpachtvertrages ist für die Kleingartenvereine verbindlich; insoweit sind diese an die Weisungen des Verbandes gebunden.

§ 27  
Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand kann abweichend von § 13 Abs. 6f) eine aus gesetzlichen, registerrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 29  
Schlussvorschriften

Diese Satzung wurde am 03.07.2025 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung am 11.03.2026 in Kraft

Übergangsregelung:

Die 2024 gewählten überzähligen Delegierten bleiben bis zur Neuwahl 2028 als Delegierte im Amt und sind bei der Vertreterversammlung stimmberechtigt.